

# In der Senatssitzung am 1. November 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

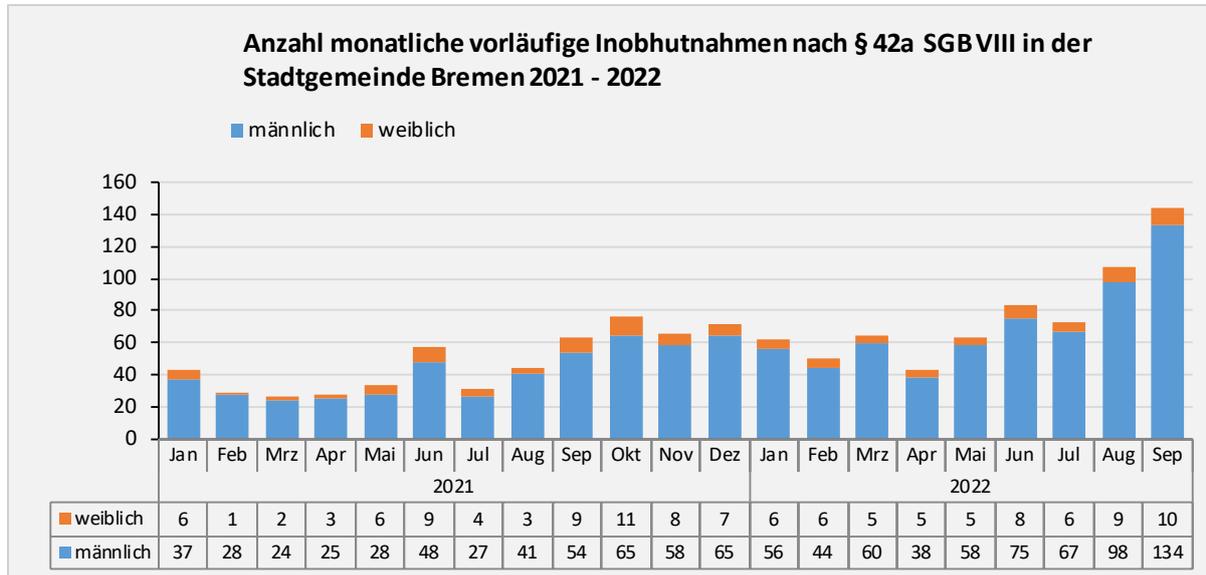
27.10.2022

## Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 01.11.2022

### Weiterer notwendiger Ausbau der stationären Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) durch kommunale Anmietung mehrerer Immobilien/Hotels

#### A. Problem

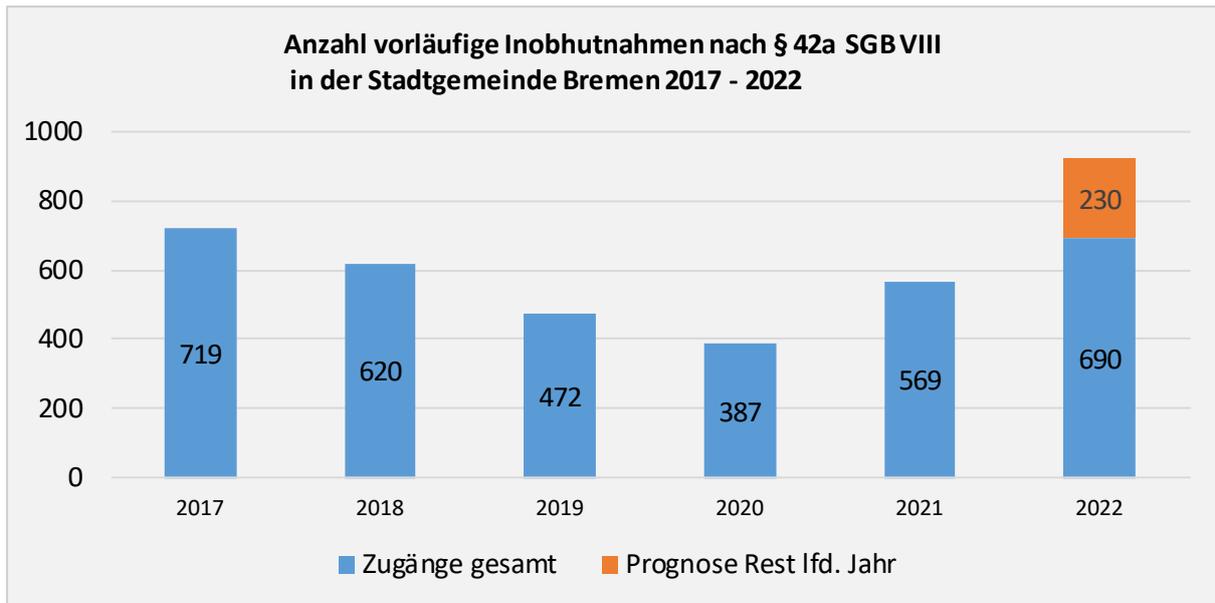
Die Zugänge unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) haben sich seit Berichterstattung im Zuge der Senatsvorlagen zum Ausbau der stationären Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) vom 04.07.2022 und zum Ausbau der stationären Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen (umA) durch kommunale Anmietung eines Hotels vom 08.09.2022 noch einmal massiv verstärkt. Die vorliegende Prognose ist deshalb deutlich höher als die der vorangegangenen Senatsvorlagen, da die hohen Zugänge der Monate August und September 2022 berücksichtigt worden sind<sup>1</sup>. Der enorme Anstieg des Zugangs von umA ist bundesweit festzustellen und stellt auch viele andere Länder/Kommunen, insbesondere in Ballungsgebieten, vor ähnliche Herausforderungen.



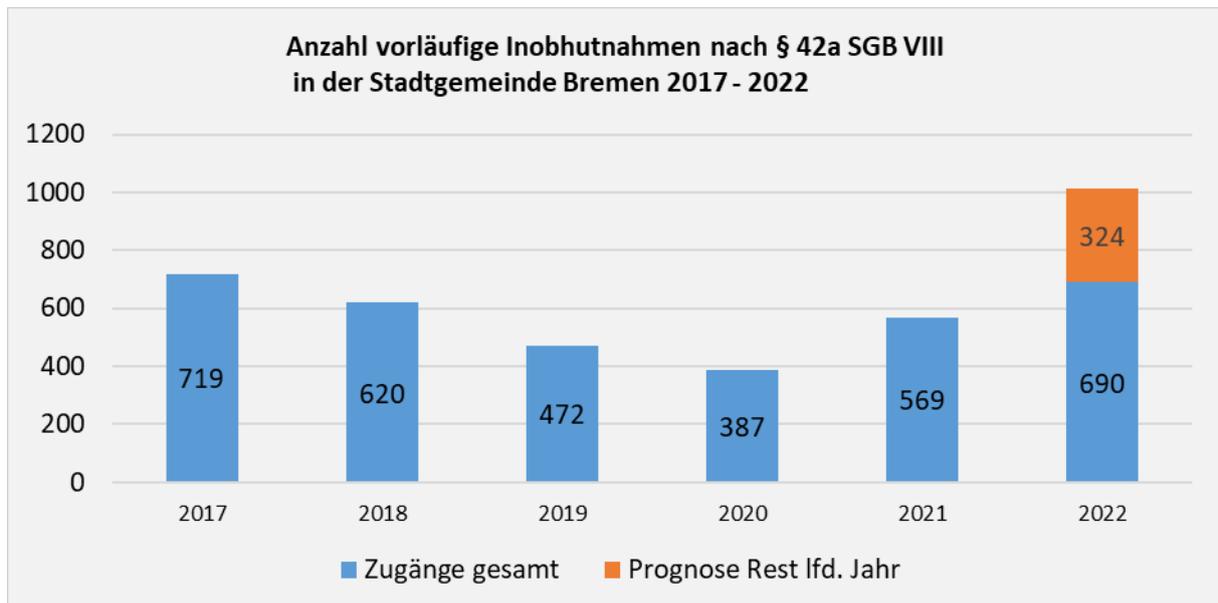
Im Zeitraum 01.01.2022 – 30.09.2022 wurden monatlich durchschnittlich knapp 77 vorläufige Inobhutnahmen verzeichnet. Rechnet man – ausgehend von den bis zum 30.09.2022 bereits erfolgten 690 vorläufigen Inobhutnahmen – mit weiteren 77 Zugängen monatlich, ist in 2022 insgesamt mit 920 vorläufigen Inobhutnahmen zu rechnen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Die bis zum 17.10. bereits erfolgten Zugänge sind in dieser Prognose nicht berücksichtigt, da konsolidierte Daten erst in der ersten Novemberwoche vorliegen werden.

<sup>2</sup> Rundungsbedingt sind Abweichungen möglich.



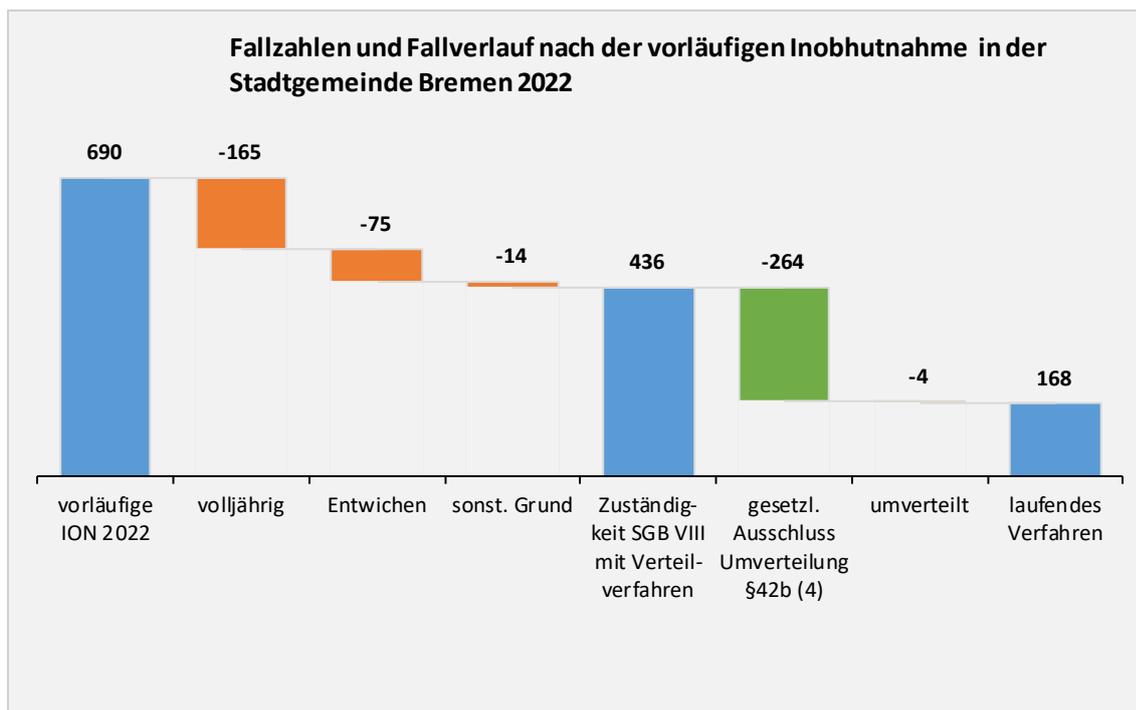
Da sich die monatlichen Zugänge im III. Quartal 2022 noch einmal erheblich verstärkt haben und in diesem Zeitraum monatlich durchschnittlich 108 umA vorläufig in Obhut genommen worden sind, sind im IV. Quartal auch deutlich höhere Zugangszahlen nicht unrealistisch. Würden sich die Zugänge auf dem Niveau des Vor-Quartals bewegen, wäre für das Restjahr mit weiteren 324 vorläufigen Inobhutnahmen zu rechnen:



Um ausgehend von den vorläufigen Inobhutnahmen die Bedarfe bezüglich der stationären Unterbringung ableiten zu können, wird weiterhin die „konservative“ Prognose zu Grunde gelegt.<sup>3</sup>

Nachstehend werden die weiteren Fallverläufe nach Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme betrachtet:

<sup>3</sup> Im Rahmen des Controllings wird die Zugangsentwicklung weiter beobachtet. Der Deputation für Soziales, Jugend und Integration wird hierzu fortlaufend berichtet. Sollte eine weitere Anpassung erforderlich sein, wird entsprechend reagiert werden.



Mit Stichtag 30.09.2022 waren von insgesamt 690 vorläufigen Inobhutnahmen 168 noch nicht beendet. Hinsichtlich der übrigen 522 stellten sich die Verläufe wie folgt dar:

Sachverhalt	Anzahl	Anteil
Volljährig	165	31,6 Prozent
Entwichen	75	14,4 Prozent
Sonstiger Grund	14	2,7 Prozent
Ausschluss von der Verteilung <sup>4</sup>	264	50,6 Prozent
Umverteilt	4	0,7 Prozent
gesamt	522	100

Im Ergebnis lösten im laufenden Jahr etwa die Hälfte aller vorläufigen Inobhutnahmen eine anschließende Inobhutnahme und in der Folge einen stationären Hilfebedarf aus.

### Erwartete Auswirkungen von Umverteilungen

Junge Menschen, die seit dem Stichtag 21.09.2022 in der Kommune Bremen ankommen, werden - sofern keine Ausschlussgründe nach § 42b Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB VIII vorliegen - zur Verteilung angemeldet. Es ist deshalb erwartbar, dass der Anteil der umA, die aus Kindeswohlgründen von der Verteilung ausgeschlossen werden, im letzten Quartal 2022 deutlich niedriger als in den Vormonaten sein wird. Da das Land Bremen seine Aufnahmequote nach § 42c SGB VIII deutlich übererfüllt, werden die zur Umverteilung angemeldeten umA Kommunen anderer Bundesländer zur Aufnahme zugewiesen werden. Dies hat direkte und auch quantifizierbare Auswirkungen auf die prognostizierten Platzbedarfe in den stationären Hilfen:

<sup>4</sup> Die Ausschlussgründe sind nach § 42b Abs.4 SGB VIII: das Kindeswohl des jungen Menschen, dessen Gesundheitszustand, die Möglichkeit einer kurzfristigen Familienzusammenführung sowie eine Überschreitung der gesetzlichen Monatsfrist. In der Stadtgemeinde Bremen waren im laufenden Jahr 2022 allgemeine Gründe des Kindeswohls in 95 Prozent aller Fälle ausschlaggebend für den Ausschluss von der Verteilung.

Durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS) wurden im Zuge der Evaluation der jetzt außer Kraft gesetzten Verwaltungsanweisung sämtliche Akten anonymisiert ausgewertet, in denen umA im Zeitraum 01.12.2021 bis 31.05.2022 aus Gründen des Kindeswohls von der Verteilung ausgeschlossen wurden. Insgesamt handelte es sich um 117 Fälle. In 65 dieser Fälle (56 Prozent) lagen Gründe für den Verteilungsausschluss vor, die nach neuer Weisungslage nicht zum Ausschluss von der Verteilung führen würden. Während sich im laufenden Jahr an etwa die Hälfte aller vorläufigen Inobhutnahmen eine stationäre Hilfe zur Erziehung anschloss, wird dies deshalb unter der Voraussetzung erfolgreicher Umverteilungen voraussichtlich nur in etwa einem Viertel aller vorläufigen Inobhutnahmen der Fall sein<sup>5</sup>.

### **Bereits erfolgter Ausbau der stationären Plätze**

Seit dem 01.10.2022 kann ein durch das Studierendenwerk Bremen an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vermietetes Objekt durch den Träger Wildfang Plus GmbH für die Unterbringung von 40 umA genutzt werden. Das Gebäude wurde bis vor einigen Jahren als Einrichtung der Eingliederungshilfe für Erwachsene genutzt und soll voraussichtlich im Sommer 2024 zugunsten eines Neubaus für das Studierendenwerk abgerissen werden. Das Objekt steht mietfrei zur Verfügung. Die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten werden über Entgelt refinanziert.

Ab dem 01.11. steht das Hotel in der Heinkenstraße 3-5 mit 38 Plätzen zur Verfügung<sup>6</sup>, dessen Anmietung Gegenstand der Senatsbefassung am 08.09.2022 war. Die Nutzung des Hotels führt nicht zu einer Kapazitätserweiterung, da die Räumlichkeiten in dem Übergangwohnheim Anne-Conway-Straße, in der die umA derzeit noch untergebracht sind, nach dem Umzug wieder für die Unterbringung erwachsener Geflüchteter genutzt werden.

Das Objekt im Baumhauser Weg<sup>7</sup> wird nach Abschluss der Umbauarbeiten voraussichtlich im ersten Quartal 2023 für die Unterbringung von umA genutzt werden können.

Neben diesem im Rahmen von Projektvereinbarungen oder kommunalen Anmietungen erfolgten Ausbau der stationären Plätze haben die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe im laufenden Jahr in hoch zweistelliger Anzahl Plätze in neuen Einrichtungen geschaffen. Darüber hinaus wurden neue Plätze durch Verdichtung der Belegung in den bereits vorhandenen Einrichtungen geschaffen.

### **Not- und Übergangsmaßnahmen**

Seit dem 01.10.2022 werden umA in einem Zelt auf dem Gelände der Landesaufnahmestelle Alfred-Faust-Straße nach § 42 Abs.1 SGB VIII betreut. Die Maximalbelegung des durch die Arbeiterwohlfahrt Bremen betreuten Zeltes beläuft sich auf 40 Personen.

Um die Verweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung verkürzen zu können sowie zur Unterbringung von umA, die in Bremen verbleiben, für die es aber noch keine freien Plätze in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe gibt, prüft die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport darüber hinaus die Nutzung aller städtischen Sporthallen in der Stadt Bremen. Die Auswahl erfolgt auf Basis eines gemeinsamen Rankings der Senatorin für Kinder

---

<sup>5</sup> Vergl. dazu auch S. 5.

<sup>6</sup> Senatsvorlage vom 08.09.2022

<sup>7</sup> Senatsvorlage vom 04.07.2022

und Bildung und des Sportressorts unter Beteiligung des Landessportbundes. Angesichts des Bewegungsmangels bei Schülerinnen und Schülern - insbesondere nach Corona - ist bei der Belegung darauf zu achten, dass so wenig Schulsport und Vereinssport für Kinder wie möglich ausfällt und insbesondere dort nicht, wo die Belastungen der Kinder ohnehin am höchsten sind. Die Belegung dieser Sporthallen ist dabei eine ultimo ratio Maßnahme. Der Senat strebt an, dass die Belegung - soweit erforderlich - nicht über das 1. Quartal 2023 hinaus erfolgen soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für diese Zielerreichung auch Faktoren von Bedeutung sind, die sich der Kontrolle des Senats entziehen.

### **Erforderliche Platzzahlerweiterung**

Mit Stichtag 17.10.2022<sup>8</sup> waren alle Plätze in Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung für umA sowie in den Not- und Übergangsmaßnahmen belegt. Zum gleichen Zeitpunkt befanden sich 136 umA in vorläufiger Inobhutnahme des Bremer Jugendamtes. Bei 70 dieser umA ist eine Umverteilung grundsätzlich noch möglich. Die übrigen 66 Personen werden zeitnah nach § 42 Abs.1 SGB VIII in Obhut genommen und anschließend in einer stationären Hilfe zur Erziehung versorgt werden. Darüber hinaus befanden sich 125 junge Menschen in Einrichtungen sowie Not- und Übergangsmaßnahmen zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

<b>Rechtsnorm</b>	<b>Stationärer Bedarf am 17.10.</b>
§ 42a	66
§ 42	125
<b>Gesamt</b>	<b>191</b>

Für den Zeitraum vom 17.10.2022 – 31.12.2022 werden darüber hinaus ca. weitere 180 vorläufige Inobhutnahmen prognostiziert, von denen unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Durchführung der Verteilverfahren ein Viertel stationäre Unterbringungsbedarfe auslösen werden.

<b>Prognose 17.10. – 31.12.2022</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anteil</b>
Volljährig	60	33 Prozent
Entwichen	27	15 Prozent
Sonstiger Grund	5	3 Prozent
Ausschluss von der Verteilung <sup>9</sup>	45	25 Prozent
Umverteilt	39	24 Prozent
<b>Gesamt</b>	<b>180</b>	<b>100</b>

Die prognostizierten 45 umA, die zwischen dem 17.10.2022 und dem 31.12.2022 von der Verteilung ausgeschlossen werden, werden anschließend in Obhut genommen und dann in

<sup>8</sup> Anders als in der Prognose auf Seite 2 dieser Vorlage werden hier die zwischen dem 01.10. und dem 17.10. bereits erfolgten Zugänge berücksichtigt, da sich die in diesem Zeitraum vorläufig in Obhut genommenen jungen Menschen bereits in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufhalten; entsprechend wird in der Prognose der zukünftigen stationären Bedarfe nur der Restmonat Oktober berücksichtigt.

<sup>9</sup> Die Ausschlussgründe sind nach § 42b Abs.4 SGB VIII: das Kindeswohl des jungen Menschen, dessen Gesundheitszustand, die Möglichkeit einer kurzfristigen Familienzusammenführung sowie eine Überschreitung der gesetzlichen Monatsfrist.

einer stationären Einrichtung der Hilfe zur Erziehung untergebracht werden. Daraus ergibt sich somit ein zusätzlicher Bruttoplatzbedarf von 45 Plätzen.

<b>Bruttoplatzbedarf</b>	
Stand 17.10.2022	191
bis 31.12.2022	45
<b>gesamt</b>	<b>236</b>

Dem so kalkulierten Bruttobedarf von insgesamt 236 Plätzen in 2022 stehen im Restjahr 2022 jedoch nur etwa 21 durch das Jugendamt geplante Abgänge von volljährigen jungen Geflüchteten<sup>10</sup> aus der stationären Jugendhilfe gegenüber.

	<b>17.10.22 – 31.12.22</b>
Platzbedarfe stationär	236
Geplante Abgänge	21
<b>Platzbedarfe</b>	<b>215</b>

Mit Blick auf diese bereits bestehenden bzw. prognostizierten Bedarfe ist ein zeitnahe weiterer Ausbau der stationären Plätze notwendig.

## **B. Lösung**

Ein zeitnahe Ausbau kleiner familienanaloger Einrichtungen für jeweils acht bis zehn umA ist – auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe – mit Blick auf die hohen Zugangszahlen nicht bedarfsgerecht realisierbar. Hinsichtlich der neu zu schaffenden Plätze wird durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport deshalb die Eröffnung von Einrichtungen mit Unterbringungskapazitäten für je mindestens 40 umA angestrebt. Soweit möglich, wird dabei zur Senkung der anteiligen Kosten pro umA sowie zur optimalen Nutzung der angebotenen Objekte von der in der Kinder- und Jugendhilfe üblichen Einzelbelegung der Zimmer zugunsten von Doppelzimmern abgewichen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport strebt bei der Anmietung größerer Objekte – wie Hostels und Hotels – einen Zeitraum von zwei Jahren an, da davon ausgegangen wird, dass die Anzahl der Neuzugänge in die stationären Hilfen in den Folgejahren aufgrund der konsequenten Verteilung neu ankommender umA in den Folgejahren niedriger als in 2022 sein wird und die Anzahl der Abgänge aus den stationären Hilfen die Anzahl der Neuzugänge ab 2025 übersteigen wird. Der jährliche Mietzins für derartige Objekte wäre bei einem deutlich längeren Anmietzeitraum zwar niedriger; dies ist gegenüber einem nach derzeitiger Sachlage erwartbarem Leerstand der Objekte bei längerer Mietdauer aber als geringeres Risiko zu bewerten.

Konkret prüft die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport die kommunale Anmietung eines Hotels im Brüggeweg 20-22 mit 47 Plätzen ab dem 01.12.2022 für einen Zeitraum von zwei Jahren, jedoch nicht vor entsprechender Befassung der Fachdeputation sowie des Haushalts- und Finanzausschusses.

---

<sup>10</sup> Das Erfordernis der Hilfestellung für junge Volljährige wird gemeinsam mit den jungen Menschen im Rahmen von Hilfeplangesprächen überprüft, so dass eine mittelfristige Perspektivplanung erfolgen kann.

Bei zwei Jahren Mietlaufzeit und 47 Plätzen und einer Gesamtfläche von 772 qm ergeben sich folgende Kosten:

Monatlicher Mietzins:	39.600,00 €
Jährlicher Mietzins:	475.200,00 €
Preis pro Tag und Platz p.a.:	27,70 €
Monatliche Betriebskosten <sup>11</sup> :	4.176,39 €
Jährliche Betriebskosten:	50.116,68 €
Gesamtvolumen (Laufzeit zwei Jahre):	1.050.633,36 €

Im Objekt sollen junge Menschen in Obhut genommen und anschließend stationär betreut werden, die derzeit in einer der Not- und Übergangsmaßnahmen betreut werden.

	<b>Platzzahl</b>	<b>Anmietungszeitraum</b>
<b>Bedarf</b>	215	
<b>Brüggeweg</b>	47	01.12.22 – 30.11.24
<b>Noch offen</b>	<b>168</b>	<b>Noch offen</b>

Hinsichtlich der weiteren noch offenen 168 Plätze werden verschiedene Optionen geprüft, darunter ein Hotel in Bremen-Nord mit vierzig Plätzen und ein ehemaliges Pflegeheim mit ebenfalls vierzig Plätzen. Dabei wird davon ausgegangen, dass zur Schaffung dieser Plätze insgesamt vier Hotels/Hostels oder andere Immobilien angemietet werden müssen.

Vor dem Hintergrund, dass diese Plätze sehr kurzfristig geschaffen werden müssen, wird die Zustimmung des Senats zum weiteren Ausbau der stationären Versorgung unabhängig von den erst noch zu finalisierenden konkreten Objektplanungen angestrebt.

Bei der Kostenkalkulation werden modellhaft die Kosten pro Tag und Platz zugrunde gelegt, die auch bei Anmietung des Hotels im Brüggeweg entstehen<sup>12</sup>.

Die monatlichen Betriebskosten können, da stark von den bereits bestehenden oder noch zu schließenden Versorgungsverträgen abhängig, nur grob geschätzt werden. Um diese mit Blick auf die aktuell stark steigenden Energiekosten nicht zu niedrig anzusetzen, wird auf die jährlichen Betriebskosten des Objekts Brüggeweg ein Aufschlag von 15 Prozent angesetzt.

Bei zwei Jahren Mietlaufzeit und 168 Plätzen und vier Objekten ergibt sich folgende Kostenschätzung:

Kosten pro Tag und Platz:	27,70 €
Kosten pro Tag bei 168 Plätzen:	4.653,60 €
Jährliche Kosten:	1.698.564,00 €
Kosten über zwei Jahre:	3.397.128,00 €
Jährliche Betriebskosten pro Objekt:	57.634,18 €
Jährliche Betriebskosten gesamt:	230.536,73 €

---

<sup>11</sup> Inklusive Heizkosten.

<sup>12</sup> Die Kosten pro Tag und Platz im Hotel in der Heinkenstraße (Senatsvorlage vom 08.09.2022) sind niedriger. Zu kalkulatorischen Zwecken einen Durchschnitt der Kosten dieser beiden Objekte zu bilden, ist jedoch nicht zielführend, da das Objekt in der Heinkenstraße für einen deutlich längeren Zeitraum angemietet worden ist.

Gesamtvolumen (Laufzeit zwei Jahre): 3.858.201,46 €

### C. Alternativen

Werden nicht empfohlen. Bei der vorläufigen Inobhutnahme und den sich daran anschließenden stationären Hilfen zur Erziehung handelt es sich um unabweisliche gesetzliche Verpflichtungen der Stadtgemeinde Bremen.

Das Objekt im Brüggeweg steht für einen Ankauf nicht zur Verfügung, da der Eigentümer es zukünftig wieder als Hotel nutzen will. Die alternative Option eines Ankaufs anstelle einer Anmietung wird bei kommunal neu zu schaffenden Unterbringungsmöglichkeiten grundsätzlich stets geprüft, ist aber hinsichtlich der aktuell in Prüfung befindlichen Immobilien nicht zweckmäßig: Mit Blick darauf, dass die Anzahl der nach Ende der vorläufigen Inobhutnahme in der Stadtgemeinde Bremen verbleibenden umA im laufenden Jahr voraussichtlich einen vorläufigen Höhepunkt erreicht hat, würde der Ankauf von Hotels/Hostels oder anderen Immobilien darüber hinaus das Risiko zukünftigen Leerstands mit sich bringen. Eine Nutzung für andere Zwecke des Ressorts wäre nur erschwert möglich. Für Zwecke der regulären Kinder- und Jugendhilfe sind derartige Objekte zu groß, für die Nutzung zur Unterbringung geflüchteter Erwachsener und Familien hingegen zu klein.

### D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Durch die Anmietung des Objektes Brüggeweg für einen Zeitraum von zwei Jahren entstehen der Stadtgemeinde Bremen jährliche Mietkosten inkl. Nebenkosten in Höhe von 525.316,58 €.

Für den Gesamtanmietungszeitraum bei Beginn zum 01.12.2022 von zwei Jahren entstehen Ausgaben in Höhe von rd. 1.051 T€:

	2022	2023	2024	Gesamt
Miete+NK	43.776,39	525.316,58	481.540,29	1.050.633,36
Summe VE	-	525.316,58	481.540,29	1.006.856,97

Der deutlich über dem ortsüblichen Niveau liegende Mietpreis ist mit der Vollausrüstung der Einrichtung begründet. Die Anmietung des Objektes ist wegen des Fehlens anderer Angebote zur Vermeidung der Obdachlosigkeit der jungen Menschen notwendig.

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Finanzierung in den zukünftigen Haushaltsjahren 2023 bis 2024 ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rd. 1.007 T € bei der Haushaltsstelle 3434.51810-4 „Stationäre Unterbringung von umA in Hotels“ erforderlich.

Durch die Anmietung von vier weiteren Hotels/Hostels oder anderen Immobilien für einen Zeitraum von zwei Jahren entstehen voraussichtlich Kosten von rund 3.858 T€.

	2023	2024	Gesamt
Miete	1.929.100,73	1.929.100,73	3.858.201,46
Summe VE	1.929.100,73	1.929.100,73	3.858.201,46

Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Finanzierung in den zukünftigen Haushaltsjahren 2023 bis 2024 ist die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von rd. 3.858,2 T € bei der Haushaltsstelle 3434.51810-4 „Stationäre Unterbringung von umA in Hotels“ erforderlich.

Zum Ausgleich für die Erteilung beider zusätzlicher Verpflichtungsermächtigungen (VE) wird in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen die bei der Haushaltsstelle 3988.884 21-8, An SVIT für Klimaschutzinvestitionen, veranschlagte VE in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen. Die dortigen Ziele werden dadurch nicht gefährdet. Es handelt sich um einen reinen haushaltstechnischen Vorgang.

In der Summe entstehen im Zuge der Schaffung von 215 weiteren Plätzen durch Anmietung von fünf Hotels/Hostels für zwei Jahre voraussichtlich Kosten von rund 4.909 T€.

	2022	2023	2024	Gesamt
Miete+NK	43.776,39	2.454.417,31	2.410.640,92	4.908.834,62
Summe VE	-	2.454.417,31	2.410.640,92	4.865.058,23

Die Abdeckung der Kosten und der Verpflichtungsermächtigungen ist im Haushalt der Sozialleistungen der Stadtgemeinde zu vollziehen. Eine barmittelmäßige Abdeckung der Mittelbedarfe in 2022 sowie der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen wird innerhalb der Sozialleistungen bei o.g. Haushaltsstelle 3434.51810-4 „Stationäre Unterbringung von umA in Hotels“ bzw. ab 2024 innerhalb der des Haushaltes der Sozialleistungen bei selbiger Haushaltsstelle vollzogen. Eine Erstattung der entstehenden Kosten für die Anmietung durch das Land Bremen als überörtlichem Träger für die Stadtgemeinde Bremen erfolgt nicht, da im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens gem. § 89d SGB VIII nur einzelfallbezogene Ausgaben Berücksichtigung finden.

Bei Prüfung der zur Unterbringung von umA angebotenen Objekte wird bei grundsätzlicher Eignung und zeitnaher Nutzungsmöglichkeit dem jeweils günstigsten Angebot der Vorzug gegeben. Kostensenkend wird vom Jugendhilfstandard der Einzelzimmerbelegung zugunsten von Doppelzimmern abgewichen.

Es entstehen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Angebote an umA richten sich an alle Geschlechter, wobei die Anzahl männlicher umA erfahrungsgemäß höher ist als die weiblicher und diverser umA.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt der Anmietung des Objektes Brüggeweg für den Zeitraum von zwei Jahren mit Kosten in Höhe von rd. 1.050,6 T€ zu.
2. Der Senat stimmt im Zusammenhang mit dem Abschluss des Mietvertrages dem Eingehen von Verpflichtungen zulasten der kommenden Haushaltsjahre 2023 bis 2024 in Höhe von insgesamt rd. 1.006,9 T € mit der dargestellten Abdeckung zu. Zum Ausgleich der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung wird die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 3988.884 21-8, An SVIT für Klimaschutzinvestitionen, in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen.
3. Der Senat stimmt angesichts der dringlichen Herausforderungen im Unterbringungssystem grundsätzlich der Anmietung weiterer noch näher zu konkretisierender Objekte für den Zeitraum von zwei Jahren mit Kosten in Höhe von bis zu rd. 3.858,2 T€ sowie dem Eingehen entsprechender Verpflichtungen zulasten der Haushaltsjahr 2023 und 2024 zu. Zum Ausgleich der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung wird die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 3988.884 21-8, An SVIT für Klimaschutzinvestitionen, in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport die zuständige Fachdeputation zu befassen.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport über den Senator für Finanzen die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.
6. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport dem Senat, der Fachdeputation und dem Haushalts- und Finanzausschuss im ersten Quartal 2023 zum Umsetzungsstand des weiteren Ausbaus der stationären Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen zu berichten.